

Schreinergewerbe

Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2022 bis 31. März 2024

zwischen dem Liechtensteiner Schreinerverband und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2022 und 2023 nachstehende Lohnerhöhung:

- a) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2022 zur generellen Verteilung.
- b) Erhöhung der Lohnsumme um 0.5% per 1. April 2023 zur generellen Verteilung.

2. Mindestlöhne

Die Vertragsparteien vereinbaren keine Anhebung der Mindestlöhne. Ab 1. April 2022 gelten nachstehende Mindestlöhne.

Berufsbezeichnung	Monatslohn	Stundenlohn
Schreiner/in im 1. Berufsjahr	CHF 3'850.00	CHF 21.30
Schreiner/in im 2. Berufsjahr	CHF 4'050.00	CHF 22.40
Schreiner/in im 3. Berufsjahr	CHF 4'300.00	CHF 23.80
Schreiner/in ab dem 4. Berufsjahr	CHF 4'500.00	CHF 24.90
Schreinerpraktiker/in im 1. Berufsjahr	CHF 3'320.00	CHF 18.35
Schreinerpraktiker/in im 2. Berufsjahr	CHF 3'420.00	CHF 18.90
Schreinerpraktiker/in ab 3. Berufsjahr	CHF 3'520.00	CHF 19.45
Hilfsarbeiter/in	CHF 3'480.00	CHF 19.25

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 4.0 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Stundenlohn:
$$\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.123}$$

Berechnung Monatslohn:
$$\frac{\text{Stundenlohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.123}{12}$$

12

3. Reduzierte Löhne

Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf maximal 10% unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 6 Monate befristet sein.

Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt und deshalb nicht voll leistungsfähig sind oder die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung).

4. Praktikum und Ferienjob

- a) Als Praktikum gilt ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird. Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.
- b) Als Ferienjob gilt ein auf max. 8 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.
- c) Für Praktikanten, Schüler, Studenten und Ferienler unter 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation grundsätzlich dem Alter mindestens aber 14 Franken pro Stunde.
(Beispiel: Alter 14 Jahre / min. 14 Franken Stundenlohn)
- d) Für Praktikanten und Studenten ab 18 Jahren entspricht der Stundenlohn inkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Gratifikation mindestens 18 Franken pro Stunde.

5. Gratifikation

Alle Arbeitnehmer haben einen Gratifikations-Anspruch auf Basis des durchschnittlichen Jahresbruttolohnes von 8.3%.

Die ersten sechs Arbeitsmonate besteht kein Anspruch auf Gratifikation. Ab dem siebten Monat ist eine Gratifikation von 8.3% des Bruttolohnes rückwirkend auf das volle Jahr auszuzahlen. Bei Arbeitsende während des Jahres wird die Gratifikation pro rata temporis berechnet. Die Gratifikation ist jeweils im Dezember fällig.

6. Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Sie versteht sich als reine Arbeitszeit (Pausen oder andere Ruhezeiten sind nicht darin enthalten).

7. Ferien

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.3%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer, welcher mindestens 5 Jahre im gleichen Betrieb beschäftigt ist, Anspruch auf 23 Ferientage (Zuschlag für Stundenlohn 9.7%).

8. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2022 in Kraft und ist bis 31. März 2024 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 1. Dezember 2021

**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**



.....
Sigi Langenbahn, Präsident



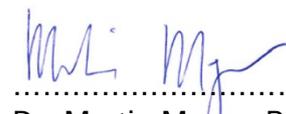
.....
Martina Haas, Stv. Geschäftsführerin

Liechtensteiner Schreinerverband



.....
Felix Beck, Sektionspräsident

Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Dr. Martin Meyer, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein



.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein